



Wünsdorf, den 18. Juni 2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
OPR-196 – Zernitz, Bdm-Nr: 100529

Ihr Antrag auf Akteneinsicht vom 12.06.2024
Bodendenkmal Nr. 100529 (Gräberfeld der Jungsteinzeit und der Bronzezeit)

Sehr geehrter [REDACTED],

Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 12.06.2024 haben wir erhalten.

I.

Hinsichtlich Ihres Antrags auf Einsicht und Übersendung aller Unterlagen, die zur Existenz eines bronzzeitlichen Grabfeldes im Bereich der Kiesgrube Holzhausen/Zernitz bei Kyritz bekannt sind, ist die Darlegung eines berechtigten Interesses erforderlich.

Bodendenkmale sind einzigartige Zeugnisse der Vergangenheit und unterstehen daher dem besonderen Schutz durch das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).

Bei Bodendenkmalen (und beweglichen Denkmalen) ist gemäß § 3 Abs. 5 BbgDSchG bereits für die Einsicht in die Denkmalliste des Landes Brandenburg ein berechtigtes Interesse darzulegen; entsprechendes gilt auch für die Einsicht in die Denkmalakte. Diese Regelung des § 3 Abs. 5 BbgDSchG geht den Regelungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) des Landes Brandenburg vor (vgl.: § 1 AIG). Darüber hinaus handelt es sich bei den Daten zu Bodendenkmalen um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

Ich bitte Sie daher, Ihren Antrag auf Akteneinsicht zu begründen, so dass hier geprüft werden kann, ob ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 3 Abs. 5 BbgDSchG vorliegt.

Weiterhin ist eine Begründung Ihres Antrages auch deshalb erforderlich, da zwischen Ihrem Informationsinteresse und den Schutzinteressen des jeweiligen Denkmaleigentümers abzuwägen ist, falls die betroffenen Eigentümer einer Datenweitergabe nicht zustimmen.

Ich bitte daher, Ihren Antrag auf Akteneinsicht zu begründen; ohne weitere Begründung muss der Antrag auf Akteneinsicht in die Denkmalakte abgelehnt werden.

Als Frist für den Eingang Ihrer Begründung habe ich den **03.07.2024** notiert.

In Ihrem Schreiben haben Sie der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte widersprochen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein solcher Widerspruch unerheblich ist, soweit eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe dieser Daten besteht. Da der Denkmaleigentümer gemäß Artikel 15 DSGVO Auskunft darüber verlangen kann, an wann seine personenbezogenen Daten übermittelt wurden, besteht die Möglichkeit, dass Ihre Daten trotz des Widerspruches an den Denkmaleigentümer übermittelt werden müssen.

II

Hinsichtlich Ihrer Anfrage, ob es Anfragen zu diesem Denkmal vom Landesamt für Umwelt und / oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gegeben hat, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Anfragen des Landesamtes für Umwelt bezüglich des genannten Denkmals liegen nicht vor; Akten zur Einsicht liegen daher nicht vor.

Eine Anfrage der unteren Denkmalschutzbehörde liegt nicht vor - die Denkmaldaten werden von Amts wegen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

